

VS_GERICHTE S1 22 194 vom 21. März 2023

VS Kantonsgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 22 194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_22_194)

FR: VS_GERICHTE S1 22 194 du 21 mars 2023

IT: VS_GERICHTE S1 22 194 del 21 marzo 2023

Regeste

S1 22 194 URTEIL VOM 21. MÄRZ 2023 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;
Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in
Sachen X _____ AG, Beschwerdeführerin, gegen KANTONALE
ARBEITSLOSENKASSE, 1951 Sitten, Beschwerdegegnerin (KAE / Frist) Beschwerde
gegen den Entscheid vom 28. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1

lit. b der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV). Da die Beschwerde in casu rechtzeitig erhoben worden ist (Art. 60 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG) und auch die übrigen formellen Beschwerde Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf diese einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kurzarbeitsentschädigung für die Monate Januar 2021 und April 2021.

E. 3

- 4 -

E. 3.1

Gemäss Art. 38 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitgeber, der im Rahmen einer Kurzarbeit einen Entschädigungsanspruch geltend macht, dies innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode gesamthaft für den Betrieb bei der von ihm bezeichneten Kasse tun. Er reicht der Kasse ein: a. die für die weitere Beurteilung der Anspruchsbeurteilung und die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen; b. eine Abrechnung über die an seine Arbeitnehmer ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung; c. eine Bestätigung, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt (Art. 38 Abs. 3 AVIG). Die Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 38 AVIG wird durch das Ende der Abrechnungsperiode ausgelöst, weshalb die Frist am Tag des letzten Monats der Dreimonatsfrist abläuft, der durch seine Zahl dem Tag des Endes der Abrechnungsperiode entspricht (Bundesgerichtsurteil C 26/01 vom 15. Januar 2003 publiziert in ARV 2003 S. 251). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein im betreffenden Kanton anerkannter Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 29 ATSG und Art. 38 ATSG). Massgebend zur Fristwahrung ist nicht das Eintreffen der schriftlichen Eingabe am letzten Tag der Frist bei der Arbeitslosenkasse (sog. Empfangsprinzip), sondern die Übergabe an die Schweizerische Post oder den Empfänger

(sog. Expeditionsprinzip). Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss (Art. 38 Abs. 1 AVIG) geltend macht, werden ihm nicht vergütet (Art. 39 Abs. 1 und 3 AVIG). Bei der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (vgl. Rubin Boris, assurance-chômage et service public de l'emploi, 6. Teil, indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail, 2019, S. 138 N 669 ; AVIG-Praxis KAE Randziffer I2). Verwirkungsfristen können grundsätzlich weder erstreckt noch unterbrochen werden.

E. 3.2

Auch wenn die Beantragung, Prüfung und die Abrechnung der KAE einerseits im Interesse der sich aufgrund der Corona-Pandemie in einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation befindenden betroffenen Personen und andererseits zur Entlastung der Vollzugsorgane wegen der hohen Anzahl von Anträgen vereinfacht wurden, sodass die Zahlungen schnellstmöglichst geleistet werden konnten (vgl. dazu die Medienmitteilungen des Seco vom 20. März und vom 8. April 2020 unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2020.html> und <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>), bedarf es einer korrekten und fristgerechten Geltendmachung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung, ansonsten dieser verwirkt.

- 5 -

E. 3.3

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, die Beschwerdeführerin habe für die Abrechnungsperioden Januar 2021 und April 2021 keinen fristgerechten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung gestellt, weshalb auch ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für diese Monate entfalle. Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie habe die Abrechnungen jeden Monat erstellt und per Post an die Beschwerdegegnerin versandt. Die Zustellung für die Monate Januar 2021 und April 2021 will sie ausserdem mit den Mailschreiben der Treuhandfirma vom 3. Februar 2021 und 4. Mai 2021 an sie als belegt haben.

E. 4.2

Die hier zur Diskussion stehenden Abrechnungsperioden sind am 31. Januar 2021 bzw. 30. April 2021 abgelaufen, sodass die Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs auf KAE am nächsten Tag, d.h. am 1. Februar 2021 bzw. 1. Mai 2021, zu laufen begannen und grundsätzlich mit Ablauf des dritten Monats, d.h. am 30. April 2021 bzw. am Montag 2. August 2021, geendet hatten. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass am 6. Mai 2020 die von

der Beschwerdeführerin unterzeichneten Abrechnungen für die Monate März 2020 und April 2020 (S. 188 ff) bei der Beschwerdegegnerin eingingen. Am 25. Januar 2021 (S. 178 ff. und S. 163), am 10. März 2021 (S. 165 ff) und am 15. April 2021 (S. 150 ff.) traf dies auch für die Abrechnungen der Monate Dezember 2020, Februar 2021 und März 2021 zu. Den Akten kann jedoch kein Beleg hinsichtlich der Übergabe der Abrechnung der Monate Januar 2021 und April 2021 zum massgebenden Datum an die Post bzw.

- 6 - Beschwerdegegnerin entnommen werden. Einzig für den 20. Oktober 2021 liegen Nachweise in Form von Mailschreiben vor, damit aber verspätet. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Abrechnungen seien – da weder per Einschreiben noch per Mail - per A-Post versandt worden. Sie vermag jedoch die Übergabe an die Schweizerische Post nicht zu belegen, zumal es dafür an einem postalischen Beleg fehlt. Diesbezüglich beteuert sie die postalische Aufgabe des Antrags- bzw. Abrechnungsformulars für sämtliche Abrechnungen jeweils zu Monatsbeginn. Aus dem Umstand, dass andere Abrechnungen zugestellt worden waren, kann die Beschwerdeführerin jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführerin musste klar sein, dass zum Nachweis von fristgerechter Aufgabe von Schriftstücken erhöhte Massnahmen erforderlich sind. Indem sie sich mit der Zustellung solcher Schriftstücke per A-Post statt R oder A+ einliess, nahm sie damit das Risiko in Kauf, dass im Falle einer strittigen Beweislage diese zu ihren Ungunsten ausfallen würde. Ferner darf das Expeditionsprinzip nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass bspw. mit dem Einwurf in den Postkasten schon die Prozesshandlung bewirkt sei. Damit diese bewirkt wird, muss sie den Empfänger (bspw. Verwaltung, Gericht) erreichen. Nur wenn dies der Fall ist, wird in Ansehung der Frage der Rechtzeitigkeit auf die Abgabe bei der Post resp. den Einwurf in den Briefkasten abgestellt (Ernst Wolfgang/Oberholzer Serafin/Sunaric Predrag, Fristen und Fristenberechnung im Zivilprozess [ZPO-BGG-SchKG], Zürich/St. Gallen, S. 135). Wenn sich die Beschwerdeführerin schliesslich auf die Mailschreiben zwischen ihr und der Treuhandfirma beruft, vermag dies zwar die Erstellung der Abrechnungen der strittigen Monate zu beweisen, jedoch nicht deren Zustellung an die Beschwerdegegnerin, was erforderlich wäre. Nach dem Gesagten muss daher davon ausgegangen werden, dass die Geltendmachung der Ansprüche für die Monate Januar 2021 und April 2021 erstmals am 20. Oktober 2021 erfolgten. Damit war der Entschädigungsanspruch verspätet und verwirkt.

E. 4.3

Mithin erweist sich der Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2021 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5

Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das Verfahren vor dem Kantonsgericht - ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung - gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG kostenlos ist. Das Spezialgesetz, in casu das AVIG, sieht ebenfalls keine Kostenpflicht vor. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Parteientschädigungen geschuldet.

- 7 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 21. März 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.